

**SPOBAG AG Düsseldorf**

· Wertpapier-Kenn-Nr.: 549060 -

*Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung*

*Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am*

*Montag, 17. August 2009, 11.00 Uhr,*

*im NH Düsseldorf City Nord, Münsterstr. 230-238, 40470 Düsseldorf, stattfindenden*

*ordentlichen Hauptversammlung*

*ein.*

*Tagesordnung:*

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SPOBAG AG zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts einschließlich des Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 für die SPOBAG AG**

Diese Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Tichauer Weg 21, 40231 Düsseldorf, und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen werden sie jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich zugesandt. Sie stehen auch im Internet unter [www.spobag-ag.de](http://www.spobag-ag.de) zum Download bereit.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn per 31. Dezember 2008 von EUR 6.283,51 auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitglied des Vorstands Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Warth & Klein GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenstr. 47, 40479 Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

**6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung der SPOBAG Bowling GmbH**

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 25. Februar 2009 beschlossen, sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft der SPOBAG AG, der SPOBAG Bowling GmbH (Amtsgericht Düsseldorf HR B 54890) zu veräußern. Der Geschäftsführer der SPOBAG Bowling GmbH, Herr Christoph Bannert, ist bereit, sämtliche Geschäftsanteile an der SPOBAG Bowling GmbH gemäß notariellem Kaufangebot vom 16. Februar 2009 zum Preis von EUR 1.600.000,00 zu erwerben. Hierfür hat er am 16. Februar 2009 zur Urkunde Nr. 0509 der Urkundenrolle 2009 vor dem Notar Dr. Ingo Palmer mit dem Amtssitz in Düsseldorf ein Angebot auf Übertragung von Geschäftsanteilen abgegeben.

Das notarielle Kaufangebot, in welchem Herr Bannert als Erschienener und Erwerber aufgeführt ist weist folgenden Inhalt aus:

*Der Erschienene ließ folgendes*

*Angebot auf Übertragung von Geschäftsanteilen*

*beurkunden und erklärte:*

*Vorbemerkung*

Der Veräußerer, die Gesellschaft in Firma SPOBAG Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf, ist alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf in Abteilung B unter Nr. 54890 eingetragenen Gesellschaft in Firma SPOBAG Bowling GmbH – ebenfalls – mit dem Sitz in Düsseldorf, und zwar mit einem Geschäftsanteil in Höhe von € 25.000 und einem weiteren Geschäftsanteil in Höhe von € 475.000 des insgesamt € 500.000 betragenden Stammkapitals der Gesellschaft.

Sämtliche Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

I.

Angebot auf Abschluss eines Geschäftsanteilsübertragungsvertrages

Herr Bannert bietet hiermit

der SPOBAG Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 38644

- nachstehend Veräußerer genannt -

den Abschluss eines Geschäftsanteilsübertragungsvertrages an, der den nachfolgenden Inhalt hat.

Dem Veräußerer steht es bis zum 31. Juli 2009 frei, das Angebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung und eines bis zum 31. Dezember 2009 zeitlich befristeten, nach Abgabe der Annahmeerklärung ausübbar, freien Rücktrittsrechts anzunehmen.

Der Geschäftsanteilsübertragungsvertrag kommt rechtswirksam zustande, wenn dieses Angebot in notarieller Form angenommen wird, ohne dass es des Zugangs dieser Annahme bei dem Veräußerer bedarf.

Alle mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Kosten des angenommenen Vertrages trägt Herr Bannert, mit Ausnahme der durch die Vertragsannahme beim Notar ausgelösten Kosten, die der Veräußerer trägt.

Nimmt der Veräußerer dieses Angebot nicht an oder tritt er bis zum 31. Dezember 2009 vom Vertrag zurück, ersetzt er Herrn Bannert die diesem entstandenen und von ihm nachgewiesenen Kosten und Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.

II.

Inhalt des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages

1.

Der Veräußerer verkauft und tritt hiermit dem Erwerber seine vorgenannten Geschäftsanteile in Höhe von € 25.000 und € 475.000 ab.

Dieser nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an.

Die vorgenannten Geschäftsanteile werden abgetreten mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar 2009. Der Veräußerer ist aber verpflichtet, das Verrechnungskonto mit der SPOBAG Bowling GmbH nach dem Stande vom 30. Juni 2009 bis spätestens 31. Juli 2009 auszugleichen.

Der im Geschäftsjahr 2008 erwirtschaftete Gewinn steht dem Veräußerer zu. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Verwendung des Jahresergebnisses 2008 (Ausschüttung) vor Annahme dieses Angebotes erfolgen wird. Der im Geschäftsjahr 2009 erwirtschaftete Gewinn steht dem Erwerber zu.

2.

Der Veräußerer garantiert,

- *dass er der Inhaber der veräußerten Geschäftsanteile ist, er hierüber frei verfügen kann und die Anteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind;*
- *dass die Satzung weiterhin der Fassung vom 12. Juli 2007 entspricht.*

Im übrigen wird eine Gewähr ausdrücklich nicht geleistet. Insbesondere hat der Veräußerer für Vermögen und Ertragskraft der Gesellschaft nicht einzustehen. Herrn Bannert sind als langjährigem Vorstand des Veräußerers bzw. Geschäftsführer der SPOBAG Bowling GmbH alle wesentlichen Daten des Kaufgegenstandes genau bekannt.

3.

Der Kaufpreis für die Übertragung der Geschäftsanteile beträgt

€ 1.600.000,00

(in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro).

Dabei gehen die Parteien davon aus, dass dieser Kaufpreis gemäß §§ 1 Abs. 1a, 4 Abs. 8f UStG nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Veräußerers beim Erwerber, dass der Veräußerer das Angebot auf Abschluss dieses Geschäftsanteilsübertragungsvertrages angenommen hat.

Die Abtretung des Geschäftsanteils steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises an den Veräußerer.

Der Notar hat die Erschienen darüber belehrt, dass er dem Handelsregister eine Liste der Gesellschafter einzureichen hat und dass er diese Liste erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung, dass heißt der Zahlung des Kaufpreises, beim Handelsregister einreichen kann. Der Veräußerer verpflichtet sich, den Notar von der erfolgten Kaufpreiszahlung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es bleibt dem Erwerber vorbehalten, seinerseits den Nachweis der erfolgten Kaufpreiszahlung zu erbringen.

Der Notar hat weiterhin darauf hingewiesen, dass nach § 16 GmbHG der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Erwerber gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) eingetragen ist.

4.

Zu der Geschäftsanteilsübertragung ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.

5.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

6.

Die Beteiligten weisen den Notar an, eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde dem Amtsgericht einzureichen.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Tichauer Weg 21, 40231 Düsseldorf.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Düsseldorf-Mitte unter der Steuernummer 133 / 5870 /

1442 geführt.

Alle Anträge sollen nach Maßgabe des Notars gestellt werden, der ermächtigt ist, die Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen. Des weiteren ist der Notar bevollmächtigt, alle sonstigen Erklärungen und Bewilligungen der Beteiligten klarzustellen, zu ergänzen und zu berichtigen.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:  
(Unterschrieben durch Herrn Christoph Bannert und dem Notar)“

Den Wortlaut der notariellen Annahmeerklärung des Kaufangebots, welche unter dem Vorbehalt der Hauptversammlungszustimmung steht, weisen wir wie folgt aus:

**„- UR-Nr. 1141 für 2009 -**

*A-Nr. 74904*

· *Annahme eines Angebotes -*

Verhandelt zu Düsseldorf, am 20. April 2009.

Vor mir,

Dr. Ingo P a l m e r

Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschien:

*Herr Heinz Jürgen Held, geboren am 12.04.1942, geschäftsansässig in 40231 Düsseldorf, Tichauer Weg 21, hier handelnd als vertretungsberechtigter Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 38644 eingetragenen Gesellschaft in Firma **SPOBAG Aktiengesellschaft**, mit dem Sitz in 40231 Düsseldorf, Tichauer*

Weg 21,

dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienene erklärte, handelnd wie angegeben:

Ich nehme Bezug auf das Angebot auf Übertragung von Geschäftsanteilen an der Firma SPOBAG Bowling GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 54890 vom 16. Februar 2009 – UR-Nr. 509 für 2009 des beurkundenden Notars.

Das der Firma SPOBAG Aktiengesellschaft in der vorbezeichneten Urkunde gemachte, mir in allen Teilen bekannte Vertragsangebot nehme ich hiermit, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, in vollem Umfange an.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben:

(unterschrieben durch Herrn Heinz-Jürgen Held und dem Notar)“

Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Prüfung der Angemessenheit des Kaufangebots ein Wertgutachten der Karl Berg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Wert der SPOBAG Bowling GmbH eingeholt. Hiernach bemisst sich der Wert der Tochtergesellschaft auf EUR 1.450.000,00. Die zu veräußernde Tochtergesellschaft ist im Abschluss der Gesellschaft mit einem Wert in Höhe von EUR 1.158.507,18 bilanziert. Durch die Annahme des Kaufangebots bietet sich der Gesellschaft demnach die Gelegenheit, die SPOBAG Bowling GmbH zu einem Preis zu veräußern, der über dem Wertgutachten und über dem Bilanzwert liegt.

Nach Eingang des Kaufangebots hat die Gesellschaft verschiedene Potentielle Erwerber angesprochen und diese ebenfalls zur Abgabe eines Angebots für die Tochtergesellschaft aufgefordert. Alle Angesprochenen haben kein Angebot abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher beschlossen das Kaufangebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Hauptversammlung anzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor:

„Die Zustimmung zur Annahme des Kaufangebots zum Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile durch Herrn Christoph Bannert aus der Urkunde 0509 für 2009 des Notars Ingo Palmer mit dem Amtssitz zu Düsseldorf wird erteilt.“

#### **7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 und entsprechende Satzungsänderungen**

Die derzeitige Satzung der Gesellschaft sieht in § 4 Abs. (3) ein bis zum 15. August 2010 befristetes genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 vor. Da die zeitliche Befristung möglicherweise ausläuft, bevor die nächste ordentliche Hauptversammlung im Jahr 2010 stattfindet, andererseits die Gesellschaft aber flexibel in der Kapitalbeschaffung bleiben sollte, soll die Ausgabefrist im gesetzlich zulässigen Zeitraum durch erneuten Beschluss des Genehmigten Kapitals hinausgeschoben werden. Zu diesem Zweck soll das derzeit bestehende genehmigte Kapital insgesamt aufgehoben werden, soweit von ihm zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung noch kein Gebrauch gemacht wurde. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufhebung des verbleibenden Genehmigten Kapitals nur wirksam wird, wenn an dessen Stelle ein neues Genehmigtes Kapital 2009 gemäß nachfolgendem Beschlussvorschlag tritt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 24. August 2005 unter Abänderung am 17. August 2006 erteilte und bis zum 16. August 2010 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 4 (3) der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 250.000,00 durch Ausgabe

neuer Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen, wird für die Zeit ab Wirksamwerden des in dieser Hauptversammlung am 17. August 2009 neu geschaffenen Genehmigten Kapitals 2009 aufgehoben, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Aufhebung noch nicht von ihr Gebrauch gemacht wurde.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt Euro 250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz) anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen, mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen;
- bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden

Der Vorstand wird den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Verwendung des Genehmigten Kapitals 2009 auf insgesamt 20 % des Grundkapitals beschränken. Der zusammengerechnete Bezugsrechtsausschluss bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 darf insoweit weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 20 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 4 (3) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum ~~16. August 2014~~ mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 250.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten.“

Gelöscht:

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen, mit Aquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen;
- bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn von Hundert des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen.“

d) Handelregisteranmeldung

Der Vorstand wird angewiesen, diesen Beschluss so zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, dass sichergestellt ist, dass dieser bei Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an deren Stelle das neue Genehmigte Kapital 2009 in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 tritt.

8. *Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen mit Blick auf die geplante Veräußerung der SPOBAG Bowling GmbH vor, die Satzung an die zukünftigen Gegebenheiten im Unternehmen anzupassen. Im Einzelnen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor:

- a) Der Geschäftsgegenstand sollte weiter als bisher formuliert werden, um Engagements über die bisherige Fokussierung auf den Bowling-Bereich hinaus zu erleichtern und die Verwaltung des eigenen Vermögens in den Mittelpunkt zu rücken. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat lautet:

„ § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§2

*Gegenstand des Unternehmens ist:*

- a) *die Verwaltung eigenen Vermögens;*
- b) *der Vertrieb von Erzeugnissen, Ersatzteilen und Komponenten auf dem Gebiet des Freizeitsektors;*
- c) *das Angebot von Dienstleistungen für Installation, Reparatur und Wartung von Geräten aus dem Freizeitsektor;*
- d) *der Betrieb von Lagern und Reparaturwerkstätten zur Durchführung von b) und c);*
- e) *Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, ihren Betrieb ganz oder teilweise anderen Gesellschaften zu überlassen, die sie errichtet oder er-*

*worben hat oder an denen sie beteiligt ist oder die sie errichten oder erwerben wird oder an denen sie sich beteiligen wird;*

f) *Innerhalb dieser Grenze ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG betreiben. “*

b) In der Gesellschaft war in der Vergangenheit zu keiner Zeit ein stellvertretendes Vorstandsmitglied nach § 8 (3) der Satzung tätig. Auch für die Zukunft ist dies nicht zu erwarten. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat lautet:

*„ § 8 (3) der Satzung wird ersatzlos gestrichen.“*

c) Die Beträge zum genehmigungsfreien Erwerb von Aktien und Beteiligungen sowie zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen durch den Vorstand sind betragsmäßig nicht mehr zeitgemäß. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat lautet:

*„§ 16 c) und d) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

*„c) Erwerb und Veräußerung von Aktien und Beteiligungen in einem Umfang von mehr als EUR 200.000,00.*

*d) Vornahme von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft auf längere Zeit als 1 Jahr und in einem Umfang von mehr als EUR 100.000,00 p. a. Verpflichten.“*

d) Durch die Abgabe des operativen Geschäfts mittels geplantem Verkauf der SPOBAG Bowling GmbH dürfte der zeitliche Aufwand für die Aufsichtsräte sinken. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat lautet:

*„§ 17 (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:*

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres folgende Jahresvergütung:*

- a) einen festen Betrag von je EUR 2.000,00;
- b) Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung zu a);

- c) Für eine Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von EUR 250,00.““

*Zu Punkt 7 der Tagesordnung:*

*Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG:*

*Überblick*

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009 in der Höhe von bis zu EUR 250.000,00 vor.*

*Das neue Genehmigte Kapital 2009 soll dabei an die Stelle des bisher Genehmigten Kapitals treten. Dieses soll aufgehoben werden, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Aufhebung noch nicht von ihm Gebrauch gemacht wurde. Die Gesellschaft prüft regelmäßig die Möglichkeit, die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zügig unter Ausnutzung genehmigter Kapitalia zu stärken.*

*Genehmigtes Kapital 2009*

*Die derzeitige Satzung der Gesellschaft sieht in § 4 Abs. 3 ein genehmigtes Kapital vor, die den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. August 2010 um bis zu EUR 250.000,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen. Das genehmigte Kapital sieht hierbei Ermächtigungen an den Vorstand vor, in bestimmten, in den Ermächtigungen näher beschriebenen Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.*

*Vor dem Hintergrund der bald auslaufenden zeitlichen Befristung des Genehmigten Kapitals – bevor die nächste ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010 spätestens stattfinden muss – und andererseits der Notwendigkeit, dass die Gesellschaft flexibel in der Kapitalbe-*

*schaffung bleiben sollte, soll die Ausgabefrist im gesetzlich zulässigen Zeitraum durch erneuten Beschluss des Genehmigten Kapitals hinausgeschoben werden. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken.*

*Den Aktionären steht bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien aus einer Barkapitalerhöhung können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sogenanntes mittelbares Bezugsrecht).*

*Der Vorstand soll jedoch die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:*

- für Spitzenbeträge

Die Ermächtigung, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen von Bezugsrechten der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Vorstand und Aufsichtsrat halten aus diesen Gründen die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für sachgerecht.

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern dieses zum Zwecke eines – auch mittelbaren – Erwerbs von Unterneh-

men, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder sonstigen, mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft erfolgt.

Die Gesellschaft steht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen und muss daher jederzeit in der Lage sein, an den Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, zur Verbesserung der Wettbewerbssituation andere Unternehmen, Teile von Unternehmen, wie etwa Unternehmensbereiche oder einzelne, für das betroffene Unternehmen besonders wesentliche Rechtspositionen, Beteiligungen an Unternehmen, aber auch sonstige, mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände zu erwerben. Hierbei liegt es häufig im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, auch Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung einzusetzen. Darüber hinaus liegt es häufig im Interesse der Gesellschaft, die bisherigen Eigentümer der von ihr zu übernehmenden Unternehmen als Mitaktionäre der Gesellschaft auch künftig einzubeziehen und damit von ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und Kontakten auch nach der Übernahme zu profitieren.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit bieten, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen bzw. Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen, mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen wahrzunehmen, da die Kapitalerhöhung im Falle einer derartigen Akquisition in der Regel kurzfristig durchgeführt werden muss und eine Hauptversammlung daher in der Regel nicht abgewartet werden kann. Die Verwaltung wird zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d. h. Der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteiles bzw. der Beteiligung an einem Unternehmen oder der Wert der zu erwerbenden, sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die durch einen Bezugsrechtsausschluss bei

Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird auch dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre – mit einer zwar geringeren Quote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung der Gesellschaft ist jedem Aktionär zudem die grundsätzliche Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der mit der vorgeschlagenen Ermächtigung eingeräumten Möglichkeit zu Sachkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

Wenn sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen, mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen konkretisiert, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit der Ausgabe von Aktien gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun und der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung nur erteilen, wenn dies nach pflichtgemäßer Prüfung aus Sicht der Organe im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Die Organe werden hierbei auch berücksichtigen, dass der Wert der zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder der sonstigen, mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenstände im Wert der von der Gesellschaft als Gegenleistung auszugebenden Aktien angemessen Rechnung tragen muss.

- bei Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Ausgabebetrag

Zudem soll das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden können bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage hin-

sichtlich eines Erhöhungsbetrages, der 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll die Verwaltung in die Lage versetzen, zeitnah und flexibel ihren Eigenkapitalbedarf zu decken und günstige Börsensituationen kurzfristig auszunutzen. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwendige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der Vorstand in die Lage versetzt, auf günstige Marktsituationen flexibel zu reagieren. Derartige Kapitalerhöhungen führen wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeiten erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre und ermöglichen es zudem, neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Abweichung vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 wird keinesfalls mehr als 5 % des dann aktuellen Börsenpreises betragen.

Der Umfang einer Barkapitalerhöhung unter dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist zudem begrenzt auf 10 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden der Ermächtigung bzw. sofern dieser Betrag niedriger sein sollte, bei Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Hierbei sieht der Beschlussvorschlag vor, dass auf diese 10%-Grenze Aktien anzurechnen sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Durch diesen Anrechnungsmechanismus wird im Einklang mit der Regelung der §§ 203 Abs. 2 i. V. m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine Verwäs-

serung der Vermögensrechte der alten Aktien und einen Einflussverlust Rechnung getragen, indem ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen und der Veräußerung eigener Aktien und/oder der Ausgabe von Schuldverschreibungen so weit wie möglich erhalten bleibt. Da sich der Ausgabepreis für die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien am Börsenkurs zu orientieren und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, haben die Aktionäre zudem die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowohl die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

- Ausnutzung des Genehmigten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem einzelnen Fall sorgfältig prüfen, ob sie von einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen werden. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Darüber hinaus wird der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Verwendung des Genehmigten Kapitals 2009 auf insgesamt 20 % des Grundkapitals beschränken. Der zusammengerechnete Bezugsrechtsschluss bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 darf insoweit weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 20 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unterrichten.

*Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte*

*Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital EUR 500.000,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 500.000 Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 500.000 beträgt.*

*Teilnahme an der Hauptversammlung:*

*Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist eine Anmeldung der Aktionäre und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Dazu reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 27. Juli 2009, 0:00 Uhr, zu beziehen.*

*Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse,*

*SPOBAG AG c/o Bankhaus Lampe KG Handelsabwicklung*

*Jägerhofstr. 10*

*40479 Düsseldorf*

*Telefax: 0211 / 4952496,*

*bis spätestens am*

*10. August 2009, (24:00 Uhr),*

*zugehen.*

*Stimmrechtsvertretung*

*Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch*

*durch einen Bevollmächtigten, z. B. Durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Auswahl, ausüben lassen. Auch im Fall der Bevollmächtigung sind die fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß vorstehender Regelung erforderlich. Entsprechende Formulare können kostenfrei unter der unten genannten Anschrift der Gesellschaft angefordert werden.*

*Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Gesellschaft benennt einen Stimmrechtsvertreter, der aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu dem Tagesordnungspunkt abstimmt. Die Abstimmung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer schriftlichen Vollmacht auch schriftliche Weisungen zu dem Tagesordnungspunkt erteilt wurden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Für die Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann ausschließlich das den Aktionären auf Anforderung zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Schriftliche Vollmachten und Weisungen für Aktien, für die ein Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht wurde, müssen bis zum 13. August 2009, 24.00 Uhr, bei der unten genannten Postanschrift der Gesellschaft eingehen.*

*Anträge von Aktionären*

*Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 AktG sind der Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse im Original, per Post, per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln:*

SPOBAG AG Tichauer Weg 21 40231 Düsseldorf Telefax: 0211 / 216792 E-Mail:  
[vorstand@spobag.de](mailto:vorstand@spobag.de)

*Spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Anträge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers unverzüglich unter der Internet-Adresse [www.spobag-ag.de](http://www.spobag-ag.de) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegangenen Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.*

*Düsseldorf, im Juli 2009*

*SPOBAG AG*

*Der Vorstand*